

Asbestzement

ABFALLRECHTLICHE BESTIMMUNG ZUR ENTSORGUNG VON ASBESTZEMENT (STAND: MÄRZ 2008)

EINLEITUNG

Die entsprechende Bestimmung im § 10 Deponieverordnung BGBL. II Nr. 39/2008 lautet wie folgt:

„(1) Asbestabfälle, einschließlich Asbestzementabfälle, dürfen in Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne analytische Untersuchung unter den folgenden Bedingungen abgelagert werden:

1. Sofern die Kompartimente nicht ausschließlich für Asbestabfälle genehmigt sind, müssen diese Abfälle in eigenen, baulich getrennten Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.
2. Asbestabfälle dürfen **keine** sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu **bestätigen**, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind.
3. Der Einbau von Asbestabfällen darf nur unter Aufsicht von im Umgang mit Asbest geschultem Personal erfolgen.
4. Bei Bedarf sind Asbestabfälle vor dem Einbau zu befeuchten.
5. Um ein Freisetzen von Fasern zu verhindern, ist der Ablagerungsbereich für Asbestabfälle täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien vollständig abzudecken.
6. Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern sind unmittelbar nach dem Einbau mit feinkörnigem Material vollständig abzudecken.
7. Die Oberflächenabdeckung des Deponiekörpers oder des Kompartimentabschnittes muss ein Freisetzen von Fasern dauerhaft verhindern.
8. Am Deponiekörper dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können.

9. Nach dem Ende der Ablagerungsphase ist der Behörde ein Plan mit der genauen Lage der Asbestlagerung zu übermitteln; die Behörde hat eine Kopie des Plans der für die örtliche Raumplanung zuständigen Behörde zu übermitteln.
10. Die Behörde und der Betreiber haben geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu ergreifen, um zu verhindern, dass Menschen in Kontakt mit den Asbestabfällen kommen.

(2) Für Asbestabfälle ist eine Ausstufung gemäß § 7 AWG 2002 nicht zulässig.“

Diese gesetzlichen Bestimmungen lösen daher für die betroffenen Kreise (u. a. auch für Dachdecker, Spengler oder Zimmerer) eine Reihe von **Verpflichtungen** aus. Die diesbezüglichen **arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen** Bestimmungen wurden schon in der Broschüre „**Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten**“ seitens der Bundesinnung ausführlich behandelt.

Daraus ergibt sich für die Praxis folgende gesetzeskonforme Vorgangsweise:

Nach dem vorschriftsgemäßen Abdecken (siehe dazu die Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“) wird der Asbestzement in Big Packs verpackt oder in andere geeignete staubdichte Behältnisse (falls der Transport in Big Packs auf Grund des Umfanges nicht möglich ist) eingebracht.

Asbestabfälle dürfen **keine** sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenen Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten. Für Asbestabfälle, die verpackt worden sind, hat das die Verpackung vornehmende Unternehmen zu **bestätigen**, dass ausschließlich Asbestabfälle enthalten sind; diese Bestätigung findet sich in der Vorlage des Lebensministeriums für eine „Abfallinformation für Asbestabfälle“.

Es können danach die Asbestzementabfälle entweder einem befugten Sammler und Behandler übergeben werden oder diese selbst zur Deponie gebracht werden.

So kann bei öffentlichen Aufträgen oder bei größeren Mengen bei privaten Auftraggebern der Asbestzement dafür befugten Abfallsammlern und -behandlern übergeben werden.

Im Fall des privaten Auftraggebers bei Kleinmengen (Einfamilienhaus) kann diesem selbst die Entsorgung übertragen werden, da er den Abfall im Rahmen der Problemstoffsammelstellen entsorgen kann, sofern diese über eine Berechtigung zur Sammlung verfügt (der private Auftraggeber unterliegt nicht der Meldepflicht und nicht der Begleitscheinplicht).

Falls Sie aber als das betroffene Gewerbe die Asbestzementabfälle selbst auf die Deponie führen, sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Der Asbestzement darf nur aus Bau- und Abbrucharbeiten stammen, bei denen auf Grund der bekannten Herkunft eine Verunreinigung mit anderen umweltgefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist.
2. Der Transport von Asbestzement sollte (wenn auf Grund der Größe möglich) in dafür geeigneten Säcken erfolgen (sogenannte „Big Packs“). Der Transport hat möglichst staubfrei und schonend zu erfolgen.
3. Der Transport von Asbestzement ist **begleitscheinpflchtig**. Außerdem müssen Sie sich im Stammdatenregister registrieren. Als Auskunftsperson steht im Umweltbundesamt (edm.gv.at) Fr. Silvia Freistätter, Tel.: 01/31 304-8000, gerne zur Verfügung.
4. Eine Ausstufung ist für Asbestzement **nicht mehr zulässig**.
5. Bei der Eingangskontrolle von Asbestzement muss durch Öffnen der Säcke **stichprobenartig** überprüft werden, ob es sich tatsächlich nur um Asbestzementabfälle handelt.

Für Personen, die Asbestzement sammeln und behandeln, ist § 24 AWG 2002 anzuwenden.

Dies bedeutet, dass Sammler und Behandler von Asbestzement, welche die Sammlung neu aufnehmen wollen, eine **Anzeige** gemäß 24 AWG 2002 bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten haben. Eine eigene Genehmigung ist nicht erforderlich.

Sofern bestehende Sammler und Behandler noch keine Anzeige gemäß § 24 AWG 2002 erstattet haben, sollte dies rasch nachgeholt werden.

IMPRESSUM

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe
Schaumburggasse 20/6, 1040 Wien

Tel.: 01/505 69 60-221

Fax: 01/505 69 60-240

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Die vorliegende Unterlage wurde nach bestem Wissen in Zusammenarbeit mit dem Lebensministerium erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus.

ABFALLINFORMATION AN DEN DEPONIEINHABER FÜR ASBESTABFALL GEMÄSS § 10 DVO 2008



lebensministerium.at

Eindeutige Kennung dieser Abfallinformation:	
Ausstellungsdatum:	
<u>Abfallbesitzer</u> (in dessen Namen an die Deponie angeliefert wird)	
Personen GLN (bei registrierten Personen):	
Firmenname ODER bei privaten Personen Vor- und Nachname:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
Der Abfallbesitzer ist auch der Abfallerzeuger:	☐ ja ☐ nein
<u>Abfallerzeuger</u> (die Person die den Abfall, wie er an die Deponie angeliefert wird, erzeugt hat – nur auszufüllen wenn ANDERE Person als Abfallbesitzer)	
Personen GLN (bei registrierten Personen):	
Firmenname ODER bei privaten Personen Vor- und Nachname:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):	
<u>Anfallsort</u> (der Ort, an dem der Abfall so wie er an die Deponie angeliefert wird, anfällt)	
Anschrift (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):	
Standort GLN (bei registrierten Standorten):	
Der Anfallsort ist auch der Absendeort:	☐ ja ☐ nein
<u>Absendeort</u> (Ort, von dem der Abfall an die Deponie angeliefert wird – nur auszufüllen wenn ANDERER Ort als Anfallsort)	
Anschrift (Adresse ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):	
Standort GLN (bei registrierten Standorten):	

AbfallmasseMasse, die an die Deponie geliefert werden soll (in kg):

--	--	--	--	--	--	--

 kgErmittlungsart der Abfallmasse: ☐ gemessen ☐ geschätzt ☐ berechnet**Abfallart**

	Schlüsselnummer (GTIN) [EU-Abfallcode ¹]	Bezeichnung	Hinweise betreffend die Ablagerung
☐	31412 g (9008390100417) [17 06 05] g	Asbestzement	
☐	31413 g (9008390100424) [17 06 05] g	Asbestzementstäube	verfestigte oder stabilisierte Asbestzementstäube sind der SN 31412 zuzuordnen
☐	31437 g (9008390014332) [17 06 01 oder 17 06 05] g	Asbestabfälle, Asbeststäube	auch schwach gebundene Asbestabfälle (Abfälle mit einer Rohdichte < 1000 kg/m ³ und einem Asbestanteil > 5 %); verfestigte oder stabilisierte Asbestabfälle, Asbeststäube sind der SN 31412 zuzuordnen
☐	31609 g (9008390100431) [10 13 09] g	Asbestzementschlamm	verfestigter oder stabilisierter Asbestzementschlamm ist der SN 31412 zuzuordnen
☐	57503 g (9008390102633) [16 01 11] g	Gummi-Asbest	

¹⁾ Gemäß Anlage 2 Abfallverzeichnisverordnung**Beschreibung des Abfalls**

Farbe:

Geruch:

☐ ohne☐ schwach☐ intensiv

nach:

Homogenität:

☐ homogen

oder heterogen hinsichtlich:

☐ der Korngröße☐ der Farbe☐ der Bestandteile

Anmerkung zur Homogenität:

Konsistenz:

☐ staubend oder pulvrig☐ fest – trocken☐ fest – feucht☐ pastös☐ schlammig

Beschreibung des Abfalls (Fortsetzung)

Sonstige Anmerkung zur Beschreibung des Abfalls:

Allgemeine Beschreibung der Entstehung des Abfalls:

Notwendige Beilagen zu dieser Abfallinformation

- Im Falle verpackter Asbestabfälle eine Bestätigung des die Verpackung durchführenden Unternehmens, dass ausschließlich Asbestabfälle verpackt wurden.
- Da es sich um gefährlichen Abfall handelt, sind beim Transport Begleitscheine gemäß Abfallnachweisverordnung 2003 mitzuführen.

Mit der Unterschrift bestätigt der Abfallbesitzer die Richtigkeit der obigen Angaben

Unterschrift des Abfallbesitzers